

Informationsblatt „Risiken einer Pensionskassenvorsorge“

Angabe gemäß § 15 Abs. 3 Z 9 Pensionskassengesetz (PKG) über die Art der mit der Pensionskassenzusage gemäß Kollektivvertrag* verbundenen Risiken aus der Veranlagung sowie der versicherungstechnischen Risiken sowie die Aufteilung dieser Risiken auf Pensionskasse, Dienstgeber, Begünstigte (Anwartschaftsberechtigte und Leistungsberechtigte):

Was ist unter Risiko zu verstehen?

Im Folgenden wird der Begriff „Risiko“ im Sinne des Eintretens einer nicht erwarteten Situation verwendet, unabhängig davon, ob die aus dem Eintreten der nicht erwarteten Situation resultierenden wirtschaftlichen Folgen positiv oder negativ sind. Das Schlagendwerden eines Risikos kann daher Verlust oder Gewinn bedeuten.

Risiko aus der Veranlagung

Das den Begünstigten (Anwartschaftsberechtigten/Leistungsberechtigten/Hinterbliebenen) zugeordnete Vermögen wird gemäß den Bestimmungen des PKG an den Kapitalmärkten veranlagt und nimmt an den typischen Risiken von Kapitalveranlagungen teil, die zu positiven oder negativen Veranlagungsergebnissen führen. Die typischen Risiken der Kapitalmärkte umfassen insbesondere

- das allgemeine Marktrisiko (d. h. steigender oder fallender Kurse)
- das Bonitätsrisiko (d. h. der Kreditqualität der Anlagen)
- das Liquiditätsrisiko (d. h. der jederzeitigen Verfügbarkeit/Handelbarkeit der Vermögenswerte) und
- das Währungsrisiko bei Anlagen in Fremdwährung.

Zur Beschreibung des Managements dieser Risiken vgl. Erklärung über die „Grundsätze der Veranlagungspolitik“ gemäß § 25a PKG.

Die Veranlagungsergebnisse unterliegen Schwankungen, die zu positiven oder negativen Veränderungen des Pensionskapitals (Deckungsrückstellung) und der Sicherheitsreserve (Schwankungsrückstellung) in unterschiedlicher Höhe führen.

Die Garantie eines Mindestertrages gemäß § 2 Abs. 2 PKG durch die Pensionskasse ist nicht vorgesehen.

Versicherungstechnisches Risiko

Bei der Berechnung der (zukünftigen) Leistungen werden Annahmen hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintrittes der Leistungsfälle und hinsichtlich der zu erwartenden Dauer der Leistungserbringung getroffen (abgebildet in den Rechnungsgrundlagen). Das versicherungstechnische Risiko ergibt sich durch die Abweichung der tatsächlich eintretenden Leistungsfälle (inkl. tatsächlicher Leistungsdauer) von den bei Berechnungen und Hochrechnungen unterstellten Annahmen. Annahmen werden derzeit insbesondere getroffen hinsichtlich

- des Eintrittes einer Berufsunfähigkeit einer/eines Begünstigten (Anwartschaftsberechtigten)
- des Eintrittes des Todes einer/eines Begünstigten (Anwartschaftsberechtigten/Leistungsberechtigten/Hinterbliebenen)

- des Überganges auf eine Hinterbliebenenpension und des Alters der/des Hinterbliebenen sowie
- hinsichtlich der Verteilung der Begünstigten (Anwartschafts- und Leistungsberechtigten) aufgrund der im Kollektivvertrag vorgesehenen geschlechtsneutralen Gestaltung (Verwendung von Unisex-Tabellen).

Wird ein versicherungstechnisches Risiko schlagend, d. h. kommt es zu einer Abweichung zwischen kalkulierten und tatsächlichen Entwicklungen, so resultiert das in einem erhöhten oder reduzierten Kapitalbedarf. So kann zum Beispiel ein vermehrter (verringertes) Eintritt von Berufsunfähigkeitsfällen zu erhöhtem (verringertem) Kapitalbedarf führen. Risikoträger für das versicherungstechnische Risiko ist im ersten Schritt die Veranlagungs- und Risikogemeinschaft. Diese sichert sich in speziellen Fällen, beispielsweise bei hohem Kapitalbedarf im Falle der Berufsunfähigkeit oder des Todes von Begünstigten (Anwartschaftsberechtigten), im Wege einer Versicherung ab.

Das verbleibende Risiko wird über die Sicherheitsreserve (Schwankungsrückstellung) der Begünstigten (Anwartschafts- und Leistungsberechtigten) getragen. Dadurch wird eine gewisse Glättung über die einzelnen Geschäftsjahre erreicht. Der oben beschriebene erhöhte oder reduzierte Kapitalbedarf schmälert oder erhöht damit die Sicherheitsreserve. Überschreitet oder unterschreitet die Sicherheitsreserve (Schwankungsrückstellung) die gesetzlichen/geschäftsplanmäßigen Grenzen, so wird sie grundsätzlich entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu Gunsten des Pensionskapitals (der Deckungsrückstellung) aufgelöst oder zulasten des Pensionskapitals aufgefüllt.

Aufteilung dieser Risiken

Im beitragsorientierten Modell führt eine Erhöhung des Pensionskapitals zu höheren (zukünftigen) Leistungen, eine Verminderung des Pensionskapitals führt zu niedrigeren (zukünftigen) Leistungen.

Bei beitragsorientierten Pensionskassenmodellen tragen das versicherungstechnische Risiko im hier beschriebenen Ausmaß sowie das veranlagungstechnische Risiko sowohl im positiven als auch im negativen Bereich die Begünstigten (Anwartschaftsberechtigte/Leistungsberechtigte).

Stand: Jänner 2019

* Kollektivvertrag über die Pensionskassenzusage für Bundesbedienstete vom 10. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung, kraft Verordnung der Länder auch gültig für LandeslehrerInnen, abrufbar z. B. über www.bundespensionskasse.at